



**DSTG** *informiert*

# **DAS STEUER- UND GROLLBLATT**

JAHRGANG 2018 NR. 2



v.l.n.r. erste Reihe: Lisa, Sandra, Romina, zweite Reihe: Maximilian,  
Esther, Laura, Yasemin, Gesine, dritte Reihe: Rico, Robert

**Kompetenzteam der DSTG für die GJAV**



## 0,- Euro Bezügekonto<sup>2</sup> der „Besten Bank“

<sup>1</sup> Für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen, Voraussetzung: Eröffnung Bezügekonto, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied  
<sup>2</sup> Voraussetzung: Bezügekonto mit Online-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

- ✓ Bundesweit kostenfrei Geld abheben an allen Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner
- ✓ Einfacher Kontowechsel – in nur 8 Minuten
- ✓ Ausgezeichnete und zertifizierte Beratung im Abgleich mit der DIN SPEC 77222
- ✓ dbb-Vorteil: 30,- Euro Startguthaben<sup>1</sup>



**dbb  
vorsorgewerk**  
günstig • fair • nah

### Jetzt informieren:

In Ihrer Filiale vor Ort, unter Tel. 07 21/141-0  
oder [www.bbbank.de/dbb](http://www.bbbank.de/dbb)

**BB**  **Bank**

Die Bank für Beamte  
und den öffentlichen Dienst

**Liebe Kollegin, lieber Kollege,**

auch in diesem Jahr finden in den Finanzämtern Wahlen statt. Aufgerufen an die Wahlurnen zu gehen und von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, sind die Jugendlichen und Auszubildenden. Am 23. April 2018 werden die örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) in den Finanzämtern und die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (GJAV) für alle Finanzämter gewählt. Wahlberechtigt sind die Dienstkräfte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Dienstkräfte), und die auszubildenden Dienstkräfte, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Detlef Dames

Die JAV ist zuständig für die jugendlichen und auszubildenden Dienstkräfte vor Ort im Finanzamt und die GJAV befasst sich mit den Belangen dieser Dienstkräfte, wenn die Maßnahmen der Verwaltung nicht nur ein, sondern mehrere Finanzämter betreffen.

JAV und GJAV haben folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen - die den jugendlichen und auszubildenden Dienstkräften dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis - gemeinsam mit dem Personalrat zu beantragen.
2. Darüber zu wachen, dass die zugunsten der jugendlichen und auszubildenden Dienstkräfte geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.
3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen und auszubildenden Dienstkräften, insbesondere bezüglich ihrer Belange als jugendliche weibliche Beschäftigte und in Fragen der Berufsausbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, gemeinsam mit dem Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat auch bei dieser Wahl darauf geachtet, engagierte und kompetente Kandidatinnen und Kandidaten zu finden und auf ihre Listen zu setzen. Insbesondere bei der Wahl zur GJAV war und ist es uns immer ein Anliegen, neben der erforderlichen Kompetenz und dem notwendigen Engagement auf eine gesunde Mischung zwischen jungen und neuen auf der einen und bereits erfahrenen und gewieften Kandidatinnen und Kandidaten auf der anderen Seite zu achten.

So kann beispielsweise unsere Spitzenkandidatin auf der Wahlvorschlagsliste 2 - die Kollegin Romina Fiedler - bereits auf die Erfahrungen als derzeitige stellvertretende Vorsitzende der GJAV zurückgreifen. Ich kann nur an die Wählerinnen und Wähler appellieren, Liste 2 - DSTG, Deutsche Steuer-Gewerkschaft Organisierte und Interessierte - zu wählen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist die Fachgewerkschaft in der Finanzverwaltung, die sich für alle Dienstkräfte in den Finanzämtern einsetzt. Ein besonderes Augenmerk haben wir aber auf die Jugendlichen und Auszubildenden, da sie unsere Zukunft sind und mit ihnen die künftigen Aufgaben gewuppt werden müssen. Deshalb:

[Gehen Sie am 23. April 2018 zur Wahl und schenken Sie den Kandidatinnen und Kandidaten der DSTG ihr Vertrauen - Wählen Sie bei der Wahl zur GJAV die Liste 2.](#)

Mit kollegialen Grüßen

## DSTG JUGEND

Hey Leute,

wir melden uns heute wieder wegen der Wahlen zur JAV und GJAV. Der Wahltermin steht mit dem 23.04.2018 nunmehr fest und wir wollen an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, uns und unsere Zielsetzungen für die kommende Amtszeit (2 Jahre) vorzustellen.

Unser Team für die GJAV seht ihr auf dem Titelbild. Wir haben mit unseren Kandidat/innen in vielfacher Hinsicht eine tolle Wahlmöglichkeit für euch geschaffen. Ob (ehemals) mittlerer oder gehobener Dienst, Steuer- oder Finanzanwärter, wir haben sichergestellt, dass aus jeder Gruppe mindestens ein Mitglied auf unserer Liste vertreten ist. So können eure Interessen ideal nachvollzogen und vertreten werden.

Mit Romina Fiedler als Spitzenkandidatin tritt darüber hinaus die zweite Stellvertreterin vom aktuellen GJAV-Vorstand an und bewirbt sich um den Vorsitz. Durch ihre bisherigen Aufgaben in der GJAV kennt Romina die Abläufe, Kompetenzen und Möglichkeiten des Vorsitzes genau und muss sich nicht erst in einem langwierigen Prozess einarbeiten. Auch sonst haben viele unserer Kandidaten bereits Erfahrungen in der GJAV oder JAV. Neben unserer personellen Besetzung haben wir uns natürlich auch über inhaltliche Ziele Gedanken gemacht:

Dabei soll für uns im Vordergrund stehen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen endlich anerkennt, wie unerlässlich Unterstützungszahlungen zur Finanzierung der Unterkünfte, während der fachtheoretischen Ausbildungszeit in Königs Wusterhausen, sind. Dass eine Unterbringung in Königs Wusterhausen erhebliche Vorteile mit sich bringt und mehr Anwärter auf den Campus ein Zimmer beziehen würden, wenn nicht ein erheblicher Anteil der Besoldung hierfür aufgewendet werden müsste, daran wird sicherlich niemand ernsthaft zweifeln.

Im Übrigen ist es ein Gebot der Fairness, dass unsere Berliner Anwärterinnen und Anwärter durch die Unterbringung in Königs Wusterhausen nicht zusätzlich schlechter gestellt werden, als beispielsweise ihre Brandenburger Kolleginnen und Kollegen, die ja ohnehin besser besoldet werden. Die Brandenburger erhalten neben ihrer besseren Besoldung auch noch Vergünstigungen für Unterkunft und Verpflegung. Aber seht selbst:

ehemals m. D.	Besoldung	Unterkunft	Verpflegung <sup>1</sup>	Gesamtunterschied
Berlin	1.110,00 €	220,00 €	240,00 €	
Brandenburg	1.205,00 €	156,00 €	157,00 €	
Unterschied	95,00 €	64,00 €	83,00 €	242,00 €
ehemals g. D.	Besoldung	Unterkunft	Verpflegung	Gesamtunterschied
Berlin	1.167,00 €	248,00 €	240,00 €	
Brandenburg	1.258,00 €	156,00 €	157,00 €	
Unterschied	91,00 €	92,00 €	83,00 €	266,00 €

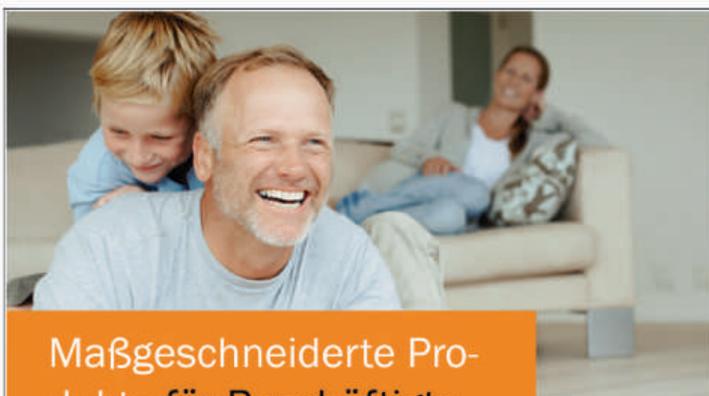
<sup>1</sup> Ansatz für 20 Verpflegungstage im Monat, Berlin 12€ pro Tag, Brandenburg 7,87€ pro Tag, siehe auch Entgeltregelung für Verpflegung, Unterkunft, Raumüberlassung, Amtshandlungen im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen

Welchen Grund gibt es bitte für diese zusätzliche Benachteiligung unserer Berliner Anwärter ? – Keinen ! Ein weiteres Dauerärgernis, das wir angehen wollen, ist die fehlende Wegstreckenentschädigung für die Berliner Anwärterinnen und Anwärter, die nicht selten 2,5 Stunden pro Tag und länger unterwegs sind, um ihre Ausbildungsstätte in Königs Wusterhausen zu erreichen und wieder nach Hause zu kommen.

Ironischerweise scheint sich die Senatsverwaltung für Finanzen dieses Missstandes durchaus bewusst zu sein, denn im jüngsten Interessenbekundungsverfahren vom 18.01.2018 für die Gewinnung von Dozenten stellt die Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs. 2 BRKG einen (zusätzlichen) Teil der Vergütung der neuen Dozenten dar. Warum eine solche Wegstreckenentschädigung nur für Dozenten und nicht für Anwärter gezahlt wird, ist vollkommen rätselhaft und schlicht eine Ungerechtigkeit! Auch wenn unser Fokus auf die beiden vorgenannten Aufgaben gerichtet ist, werden wir uns nicht nur darauf beschränken, sondern auch andere Themen anpacken und Probleme lösen, die an uns herangetragen werden. Neben der GJAV wird ja auch die JAV in allen Finanzämtern (außer FuSt und TFA) gewählt. Selbstverständlich wird es auch hier DSTG-Kandidaten geben, die euch aber von den einzelnen Bezirksgruppen vorgestellt werden. Seid aber sicher, dass wir die Kandidatinnen und Kandidaten bestmöglich in unser weitreichendes DSTG-Netzwerk einbinden und sie dadurch - neben ihren persönlichen Kompetenzen - auch die Expertise aus der Vertretung von bundesweit über 80.000 Mitgliedern hinter sich wissen.

Nach alledem bleibt uns noch, euch um euer Vertrauen und eure Stimmen zu bitten.

Wir freuen uns darauf, für euch einzustehen!  
Eure LJJ



Maßgeschneiderte Produkte für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst.



Pflegevorsorge VARIO: Die beste Pflegevorsorge ist die, die genau zu Ihnen passt.

Die DBV ist Ihr starker Partner mit rund 140 Jahren Erfahrung im Öffentlichen Dienst.

In Ihrer Berufsgruppe haben Sie besondere Ansprüche an Ihre Versicherung. Wir kennen Ihren Bedarf genau und wir stehen Ihnen jederzeit kompetent und mit persönlichem Service zur Seite.

Wir sind ganz in Ihrer Nähe und beraten Sie gern!

An später zu denken, heißt auch, sich rechtzeitig mit dem Thema Pflege zu befassen. Auch im Sinne der Angehörigen, schließlich möchte niemand seinen Lieben zur Last fallen. Eine Pflegeabsicherung ist daher unverzichtbar. Mit der DBV finden Sie genau die Vorsorgelösung, die zu Ihrer Lebensplanung und Ihren finanziellen Möglichkeiten passt. **Pflegevorsorge VARIO** lässt sich individuell gestalten und sichert Sie für jeden Pflegegrad unkompliziert ab - bei voller Flexibilität.



DBV Deutsche Beamtenversicherung  
AXA Hauptvertretung **Benjamin Richter**  
Ruthstr. 18, 12249 Berlin  
Tel.: 030 7741219, Fax: 030 7741315  
benjamin.richter@dbv.de  
www.axa-betreuer.de/benjamin\_richter



Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**  
Eine Marke der AXA Gruppe

## TELEARBEIT – RISIKEN UND NEBENWIRKUNGEN

Für viele Menschen ist es eine schöne Vorstellung: auf dem Weg zur oder von der Arbeit nicht stundenlang im Stau zu stehen, im Winter nicht erst morgens das Auto von Schnee und Eis befreien zu müssen oder im Sommer nicht bei 35 Grad im Schatten in vollkommen überfüllten Bussen oder Bahnen nach Hause zu fahren. Stattdessen ohne Stress sich morgens direkt mit dem Frühstückskaffee an den Schreibtisch zu setzen und so viel Zeit für die wichtigen Dinge im Leben zu sparen. Von anderen Annehmlichkeiten in den eigenen vier Wänden ganz zu schweigen.

Für viele ist aber Telearbeit auch geradezu lebensnotwendig um den diversen Verpflichtungen durch schulpflichtige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige gerecht zu werden. Auch wenn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Telearbeitsplätze begrenzt ist, Telearbeit ist aus den Finanzämtern nicht mehr wegzudenken. Umso wichtiger ist es, sich neben dem persönlichen Nutzen auch der Risiken bei der Nutzung und Ausweitung der Telearbeit bewusst zu sein.

Was versteht man eigentlich unter Telearbeit? Was bedeutet arbeiten im „Home Office“ für die Betroffenen? Welche Folgen hat die Telearbeit für das berufliche aber auch das private Umfeld der Telearbeiterin/des Telearbeiters? Auf diese Fragen soll im Folgenden eingegangen werden.

Die Nutzung von Telearbeit in den Finanzämtern ist im Runderlass Org-Nr. 284 vom 12.02.2014 und der Dienstvereinbarung über alternierende Telearbeit in den Finanzämtern (DV Telearbeit FÄ) zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Gesamtpersonalrat geregelt.

Arbeiten im „Home Office“, Nutzung der Möglichkeit zur Telearbeit bedeutet, dass an bestimmten fest vereinbarten Tagen in der Woche die normale Arbeit nicht im Büro in der jeweiligen Dienststelle, sondern am Bildschirmarbeitsplatz in der eigenen Wohnung erledigt wird. Der Dienstherr richtet den zweiten fest installierten Arbeitsplatz komplett ein. D.h., neben der erforderlichen Hard- und Software-Ausstattung wird auf Wunsch auch das notwendige Mobiliar zur Verfügung gestellt. Wichtig ist, dass auch am heimischen Arbeitsplatz der Arbeitsschutz zu berücksichtigen ist. Mit der Einrichtung des Arbeitsplatzes durch den Dienstherrn handelt es sich um einen Telearbeitsplatz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die dortigen Regelungen zur Bildschirmarbeit gelten. So ist der Telearbeitsplatz auch in die von der Dienststelle zu fertigenden Gefährdungsbeurteilungen einzubeziehen. Auch in die regelmäßig vom Dienststellenleiter (Unternehmer im Sinne des Arbeitsschutzes) durchzuführenden Unterweisungen muss die besondere Situation am Telearbeitsplatz einfließen. Insbesondere weil bei der Nutzung der Telearbeit die Eigenverantwortung des Beschäftigten weitaus höher ist als bei der Arbeit in der Dienststelle.

Diese höhere Eigenverantwortung spielt nicht nur beim Datenschutz eine große Rolle; eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt sie auch für den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Gerade im „Home Office“ ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalls besonders schwierig.

Anders als in der Dienststelle trägt der Versicherte, der Beschäftigte das Risiko. Während der Weg zur Kantine beispielsweise versichert ist, ist der Weg zum Kühlschrank in der heimischen Wohnung während der Telearbeit nicht versichert.

Die Arbeit im „Home Office“ birgt gesundheitliche Risiken, die in der Dienststelle nicht oder in weitaus geringerem Maße bestehen. Allein der psychische Druck durch die Erwartungen der Führungskräfte und der Kolleginnen und Kollegen im Büro an die Erledigungszahlen können sehr hoch sein. Um diesen Erwartungen gerecht zu werden, werden vielleicht die Arbeits- und Ruhezeiten ignoriert. Auch die Entgrenzung zwischen Beruf und Privatleben wirkt sich belastend aus. Viele Menschen leiden darunter, dass sie ihre Arbeit im Kopf mit nach Hause nehmen und nicht mehr richtig abschalten und entspannen können. Liegt die Arbeit aber auch sichtbar und griffbereit in der Wohnung, wird es nahezu unmöglich die Arbeit zu ignorieren und sich wirklich dem Privatleben zu widmen. Die Erreichbarkeit muss nur zu den vereinbarten Zeiten sichergestellt werden, eine ständige Erreichbarkeit ist unbedingt abzulehnen. Problematisch wird die Telearbeit sicherlich auch, wenn Kinder im Haushalt sind. Sie gehen davon aus, dass Mama und Papa zu Hause „ihnen gehören“.

Ein weiteres Problem entsteht durch die geringeren sozialen Kontakte zu den Kolleginnen und Kollegen und damit auch die geringeren Möglichkeiten zum Informations- bzw. Erfahrungsaustausch. Während man beispielsweise in der Dienststelle - bei Problemen mit dem PC - einfach mal im Nachbarzimmer um Hilfe bittet, ist dies im „Home Office“ nicht möglich. Und jeder, der schon einmal selbst versucht hat, am Telefon per Ferndiagnose zu helfen, kennt die Schwierigkeiten. Der berühmte Spruch „aus den Augen, aus dem Sinn“ bekommt eine ganz neue Bedeutung, wenn es um eine gerechte Beurteilung und mögliche Aufstiegschancen von Nutzern der Telearbeit geht.

Kommunikation ist daher sowohl im beruflichen als auch privaten Bereich das Zauberwort. Aber auch besondere Schulungsangebote, die nicht nur die Sachkompetenz fördern sondern auch die Selbstkompetenzen stärken sind erforderlich. Auch Teambuilding-Maßnahmen für die betroffenen Teams und Präventionskurse sind erforderlich, um die gute Idee der Telearbeit zu einem dauerhaften Erfolgsmodell werden zu lassen.

**Der Artikel über die Positionierung der DSTG zur Bürgerversicherung erscheint im Steuer- und Grollblatt Nr. 3.**

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin  
 Kluckstraße 8, 10785 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041  
 www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de

Vi.S.d.P.: Detlef Dames, Landesvorsitzender

Redaktion: Detlef Dames, Gabriela Kluge, Rolf Herrmann, Oliver Thiess, Christoph Opitz, Gino Ouart,  
 Manuela Sottong, Rainer Schröder, Christa Röglin, Marita Bartelt

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke, Landesgeschäftsstelle

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de

Auflage: 7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars.  
 Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.

Liebe Kollegin,

ich möchte Sie diesmal darüber informieren, was ich über das leidige Thema der Verlängerung der Probe- bzw. Bewährungszeit aufgrund eines Beschäftigungsverbots von über einem Viertel der Zeit zusammengetragen habe.



Marita Bartelt

Zuerst hatte ich auf einer Bildungsveranstaltung von einer Fachanwältin für Arbeitsrecht gehört, dass nach § 3 Abs. 1 AGG eine unmittelbare Benachteiligung vorliegt, wenn einer Frau eine ungünstigere Behandlung wegen einer Schwangerschaft oder der Mutterschaft widerfährt. Das würde auch die Verlängerung der Bewährungs- bzw. Probezeit durch ein etwaiges Beschäftigungsverbot beinhalten. Deswegen suchte ich einen Fachanwalt für Beamtenrecht auf. Er teilte mir mit, dass dieser Sachverhalt leider nicht explizit durch das Gesetz geregelt ist. Es gibt zwar Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber die werdende Mutter nicht schlechter stellen will, wie z. Bsp. damit, dass Frauen während der Schwangerschaft nicht entlassen werden dürfen, aber für diesen speziellen Fall gibt es keine Regelung.

Dem stehen folgende Gesetze entgegen:

Beamtenstatusgesetz: § 8 Abs. 4 BeamtStG Ernennung

Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 10 BeamtStG Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindestprobezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

Laufbahngesetz: § 13 Abs. 2 S. 2 Beförderung

Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate.

Allgemein gilt eine Fehlzeit von bis zu 25 % als unschädlich. Dies alles wurde mir so auch von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bestätigt. Es muss eine eindeutige bundeseinheitliche gesetzliche Regelung her. Ich werde das Thema deswegen auch an die DSTG-Bundesfrauen und an die dbb-Frauen weitergeben.

Für zukünftige Fälle hat die Senatsverwaltung für Finanzen vorerst mit den Vorstehern einen gangbaren Weg gefunden. Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

*Marita Bartelt*

Meine Kontaktdaten:

Telefon im FA FuSt: 9024-32317

E-Mail: [marita.bartelt@dstg-berlin.de](mailto:marita.bartelt@dstg-berlin.de)